

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

63

Gesetz: BWGöD §§ 5 Abs 1 Nr 1 g: 11. 15

Rechtssatz:

1. Für eine auf Verfolgungsgründen beruhende verspätete Beförderung besteht kein Wiedergutmachungsanspruch nach dem BWGöD.
2. Hat die verspätete Beförderung zur Folge gehabt, daß der Beamte in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht weiter befördert worden ist, so ist er wegen dieser unterlassenen Weiterbeförderung, nach dem BWGöD wiedergutmachungsberechtigt (abw. KG in NJW RZW 1953, 274 Nr. 96).
3. Hat der nicht beförderte Beamte vor dem Inkrafttreten des BWGöD die Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so hat er einen Versorgungsanspruch in Höhe des Unterschieds zwischen den Versorgungsbezügen, die ihm auf Grund anderer Gesetze zustehen und denen, die ihm zustehen würden, wenn die Beförderung nicht unterblieben wäre. Dieser Versorgungsanspruch ist ein solcher auf Grund des BWGöD. Dem Beamten steht daher in Höhe der Differenz auch die Entschädigung nach § 19 Abs 1 BWGöD zu.

Aktenzeichen: IV ZR 227/55

Urteil des BGH vom 17. Dezember 1955 KG Berlin

IV ZR 227/55

63

Verkündet
am 17. Dez. 1955
Schorn, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B e r l i n : vertreten durch den Senator für Inneres, die-
ser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamtes
Berlin in Berlin W 35, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], -

g e g e n

den Steuerbeamten a.D. Fritz P [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
28. April 1955 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des
Klägers zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

6

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1883 geborene Kläger trat, nachdem er acht Jahre als Beamter im Dienste der Reichspost gestanden hatte, im November 1922 in den Dienst der Reichsfinanzverwaltung über und wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in die Stelle eines Steuer-Assistenten beim Finanzamt [REDACTED] eingewiesen. Im Januar 1936 wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 1936 zum Steuersekretär bei der gleichen Dienststelle befördert. Er blieb bei dieser Stelle auch nach dem Zusammenbruch tätig und wurde am 1. September 1949 mit einer diesem Dienstgrade entsprechenden Versorgung wegen Überschreitung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Der Kläger behauptet, ihm stünden gegen den Beklagten Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) vom 11. Mai 1951 zu. Er habe bereits am 1. April 1934 zur Beförderung zum Steuersekretär herangestanden, er sei aber damals übergangen worden, weil er bis zum Jahre 1933 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehört habe. Infolge der verzögerten Beförderung zum Steuersekretär sei er auch nicht mehr Obersteuersekretär geworden. Bei rechtzeitiger Beförderung zum Steuersekretär würde er den höheren Dienstgrad vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 erlangt haben. Da er aber erst 1936 zum Steuersekretär ernannt worden sei, sei er als Obersekretär wegen seines vorgerückten Lebensalters nicht mehr in Frage gekommen.

Das Entschädigungsamt Berlin hat den Wiedergutmachungsanspruch abgelehnt, weil eine verspätete Beförderung keine Schädigung im Sinne des BWGÖD sei. Mit der Klage hat der Kläger seine Ansprüche bei dem Landgericht weiter geltend gemacht; Er hat beantragt,



- a) seine Beförderung zum Steuersekretär vom 1. Januar 1936 auf den 1. April 1934 zurückzuverlegen,
- b) die Beförderung zum Obersekretär nachzuholen,
- c) die ihm sich aus a) und b) ergebenden Mehrbezüge zu bewilligen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage aus Rechtsgründen gebeten.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 28. September 1954 dem Kläger

- a) die Rechtsstellung eines Steuerobersekretärs vom 1. Juli 1939 ab,
- b) die Ruhegehaltsbezüge, die er hätte, wenn er in dieser Eigenschaft bis zur Erreichung der gesetzlichen Dienstaltersgrenze im Dienst verblieben wäre und
- c) eine Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 1. April 1951 in Höhe der ihm als Obersekretär zustehenden Versorgungsbezüge

zuerkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter verfolgt, jedoch nur insoweit, als dem Kläger eine Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 zugesprochen worden ist. Zur Begründung hat er vorgebracht, der Kläger könne einen solchen Anspruch nicht auf § 19 Abs 1 BzGG stützen. Es stünden ihm Versorgungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes nicht zu, die Versorgungsbezüge richteten sich vielmehr nach dem Gesetz zu Art 131 GrundG.

Das Kammergericht hat auf die Berufung das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger als Kapitalentschädigung für das genannte Jahr den Unterschiedsbetrag zwischen den

63

Versorgungsbezügen eines Steuersekretärs und eines Steuerobersekretärs zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung des Klageantrags, soweit er das Urteil des Landgerichts angefochten hatte. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Das Kammergericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob einem Beamten, dessen Schädigung lediglich in einer unterbliebenen Beförderung gemäß § 5 Abs 1 Nr 1 g BWGÖD bestanden habe, und dem Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung nach den Vorschriften des § 15 in Verbindung mit § 11 aaO zugesprochen worden sei, dann eine Entschädigung nach § 19 Abs 1 B.GÖD zuzuerkennen sei, wenn er sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Ruhestand befindet. Aus den Erwägungen des Berufungsurteils ergibt sich, daß sich der Berufungsrichter einer Nachprüfung der Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 1 g aaO gegeben seien, überhoben glaubte, möglicherweise, weil der Beklagte die Berufung nur auf den Teil des Erkenntnisses des Landgerichts beschränkt hatte, der sich auf die Kapitalentschädigung bezieht. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts trifft nicht zu. Der Anspruch auf Kapitalentschädigung ist nämlich ein selbständiger Teilanspruch im Rahmen des Gesamtentschädigungsanspruchs, dessen Voraussetzungen nach dem BWGÖD mit Beschränkung auf den im Berufungsrechtszug noch anhängigen Teilanspruch hätten geprüft werden müssen. Daraus folgt aber, daß auch im Revisionsrechtszug zu untersuchen ist, ob der Kläger nach § 5 Abs 1

Nr 1 g aaO überhaupt wiedergutmachungsberechtigt ist.

Auf Grund der in den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen und des Vorbringens der Parteien in diesem Rechtszuge bestehen jedoch gegen die angefochtene Entscheidung im Ergebnis keine Rechtsbedenken, die zum Nachteil des Klägers gemäß § 559 ZPO der Revision zum Erfolg verhelfen könnten.

Zwar kann nach der in Rechtsprechung und Schrifttum zur Anerkennung gelangten Meinung ein Beamter, der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verspätet befördert worden ist, aus dem § 5 Abs 1 g BWGÖD keine Ansprüche wegen des Schadens herleiten, der ihm durch die Verspätung der Beförderung entstanden ist (so auch Blessin-Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Anm 5 g zu § 5 auf Seite 419). Das Landgericht hat demgemäß auch nicht verkannt, daß der Kläger insoweit keine Entschädigung verlangen kann, als der Schaden unmittelbar durch die Verzögerung der Beförderung (am 1. Januar 1936 anstatt schon am 1. April 1934) entstanden ist. Als entschädigungspflichtiger Tatbestand kann daher für den Kläger nur das Ausbleiben der Beförderung zum Steuerobersekretär in Frage kommen. Nun hat das Berufungsgericht in dem in einem anderen Rechtsstreit ergangenen Urteil, das in NJW RzW 1953, 279 Nr 96 abgedruckt ist, die Rechtsauffassung vertreten, daß ein Entschädigungsanspruch wegen unterbliebener Beförderung dann nicht gegeben sei, wenn das Ausbleiben die Folge einer aus Verfolgungsgründen verspäteten aber nachgeholten Beförderung sei. Denn dann handele es sich um einen Schaden, der aus der Verspätung der vorgehenden Beförderung erwachsen sei und nach § 5 Abs 1 Nr 1 g keinen Entschädigungsanspruch begründe. Das Landgericht ist dieser Ansicht nicht gefolgt, sondern hat sich auf den Stand-

punkt gestellt, der Entschädigungsanspruch nach § 5 Abs 1 Nr 1 g setze nicht voraus, daß die Nichtbeförderung unmittelbar auf einer Verfolgungsmaßnahme beruhe, derart, daß etwa der zuständige Vorgesetzte sich entschlossen habe, den Beamten aus Verfolgungsgründen von einer Beförderung auszuschließen. Vielmehr genüge ein mittelbarer Zusammenhang. Es reiche hin, daß die durch (negative) Entschliebung des Vorgesetzten unmittelbar herbeigeführte Zurücksetzung des Klägers bei der vorangegangenen Beförderung zum Sekretär noch weitere Nachteile für ihn gehabt habe. Der Kläger sei nämlich dadurch in der Dienstaltersliste so weit zurückgesetzt worden, daß er bei seinem vorgerückten Alter später nicht mehr habe weiter befördert werden können. Diese Zusammenhänge seien, so führt das Landgericht weiter aus, erwiesen.

Dem Standpunkt des Landgerichts ist beizutreten. Wie Kayser in ZBR 1954, 299 zu einem ähnlich liegenden Fall, der Gegenstand eines Urteils des LVG Köln vom 9. Juli 1954 bildete, unter Bezugnahme auf dieses Urteil zutreffend ausgeführt hat, ist für die Anwendung des § 5 Abs 1 Nr 1 g BWGöD nicht die einzelne gegen den Geschädigten getroffene Verschlechterung seines Beamtenstatus maßgebend, sondern der Gesamtverlauf der normalen Beamtenlaufbahn. Hat daher eine verspätete Beförderung, die als solche auf Verfolgungsmaßnahmen beruht, dazu geführt, daß eine weitere Beförderung vor dem 8. Mai 1945 unterblieben ist, die dem Beamten sonst zuteil geworden wäre, so genügt dieser Sachverhalt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Unterbrechung dieses Kausalzusammenhangs bewirken, um einen Entschädigungsanspruch wegen der unterbliebenen Beförderung nach § 5 Abs 1 Nr 1 g aaO als gegeben anzusehen. Wollte man sich insoweit auf einen anderen Standpunkt stellen, so wäre es für den

Kläger vorteilhafter gewesen, wenn er wegen seiner früheren politischen Gesinnung nicht zum Steuersekretär befördert worden wäre. Denn dann könnte er zweifellos nach § 15 Satz 1 die Nachholung seiner Beförderung zum Steuerobersekretär und die Einräumung der sich daraus ergebenden Versorgungsrechte verlangen. Dieses unbillige Ergebnis läßt ebenfalls einen Rückschluß dahin zu, daß die hier dargelegte Auslegung des Gesetzes geboten ist.

Ist aber von ihr auszugehen, so sind damit die sämtlichen Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 1 g BWGöD erfüllt; denn die Beförderung ist nach dem gegebenen Sachverhalt wegen der politischen Überzeugung des Klägers unterblieben (§ 1 BWGöD). Die Revision hat insoweit auch keine Bedenken erhoben.

Es ist daher nur noch nachzuprüfen, ob dem Kläger in dem vom Berufungsgericht zuerkannten Umfang auf Grund des § 19 Abs 1 aaO in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 11 und 15 aaO ein Anspruch auf Kapitalentschädigung zusteht. Dies ist aber mit dem Berufungsrichter zu bejahen.

2. a) Voraussetzung für den durch § 19 BWGöD begründeten Anspruch auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, daß dem Geschädigten Versorgungsansprüche nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 zustehen. Denn nur dann kann die gesetzliche Voraussetzung für den § 19 BWGöD, daß sich die Höhe der Entschädigung nach den sich aus §§ 10 bis 18 ergebenden Versorgungsbezügen bemißt, gegeben sein. Nicht alle sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Entschädigungsansprüche sind auf die Gewährung von Versorgungsbezügen gerichtet. Beruht der Wiedergutmachungsanspruch darauf, daß der Angehörige des öffent-

lichen Dienstes aus Verfolgungsgründen entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist, dann ist die Wiedergutmachung in erster Linie durch bevorzugte Wiedereinstellung nach Maßgabe des § 9 aaO zu leisten. Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge ist, wenn ein solcher Anspruch auf bevorzugte Wiedereinstellung besteht, nicht gegeben. Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge besteht nach § 11 nur dann, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist. Dann ist ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt zu gewähren, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Nur dann hat er also einen auf die Gewährung von Versorgungsbezügen gerichteten Anspruch, der ihn auch nach § 19 Abs 1 aaO zum Empfang der dort vorgesehenen Kapitalentschädigung berechtigt.

Entsprechend ist die Entschädigung in § 15 Satz 1 aaO für die Beamten geregelt, die nicht durch den Verlust des Amtes, sondern durch Unterbleiben der Beförderung geschädigt sind. Ihnen wird grundsätzlich Wiedergutmachung dadurch gewährt, daß die unterbliebene Beförderung nachgeholt wird. Die Nachholung der Beförderung besteht, wie Blessin-Wilden aaO in Anm 1 zu § 15 BWGÖD auf Seite 443 zutreffend ausführen, darin, daß der Geschädigte das höhere Amt unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle und unter Einräumung des Besoldungsdienstalters und des allgemeinen Dienstalters so erhält, wie wenn er im Zeitpunkt der Schädigung ernannt worden wäre. Es handelt sich somit hier um eine Wiedergutmachung durch Herstellung des Zustandes wie er bestünde, wenn die Beförderung nicht unterblieben wäre. Eine solche Naturalrestitution durch tatsächliche Einräumung der früher versagten Rechtsstellung erfolgt aber nicht, wenn der Beamte vor In-

krafttreten des Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Denn dann ist die Nachholung der Beförderung in dem genannten Sinne keine angemessene Wiedergutmachung. Weder ist dem Staat mit der Einweisung eines alten oder dienstunfähigen Beamten gedient noch kann einem solchen überalterten Beamten zugemutet werden, ein Amt tatsächlich auszuüben. Vielmehr bestimmt das Gesetz (§ 15 S 2 BWGÖD) für diesen Fall, daß § 11 BWGÖD entsprechend anzuwenden sei. Diese entsprechende Anwendung bedeutet aber nach dem im Gesetz zum Ausdruck gelangten System der Wiedergutmachung, daß dem Beamten als Ruhestandsbeamten die Versorgungsbezüge eingeräumt werden sollen, die er erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung befördert und in der Beförderungsstelle bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Erreichung der Altersgrenze verblieben wäre. Dieser Anspruch kann aber seinem Wesen als Entschädigungsanspruch gemäß § 11 nur dahin gehen, daß dem Geschädigten, der sein Amt durch Verfolgungsmaßnahmen nicht verloren hat (jedoch aus Verfolgungsgründen nicht befördert wurde), ebenso wie den durch Entlassung oder vorzeitige Pensionierung geschädigten Beamten, ein Ausgleich dafür gewährt wird, daß er auf Grund der unterbliebenen Beförderung keine oder nur niedrigere Versorgungsbezüge erhält als er sie erhalten würde, wenn er in dem Zeitpunkt der Schädigung befördert worden wäre. Auch das hat das Kammergericht zutreffend ausgeführt.

Dieser sich so aus § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 11 BWGÖD ergebende Anspruch ist ein solcher auf Gewährung von Versorgungsbezügen. In Höhe dieser Ausgleichsansprüche steht dem Geschädigten dann aber auch auf Grund des § 19 Abs 1 aaO ein Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 zu.

62

b) Der von der Revision vertretene gegenteilige Standpunkt ist nicht richtig. Wie schon erwähnt worden ist, bezieht § 19 Abs 1 aaO solche Entschädigungsansprüche ausdrücklich in die dort getroffene Regelung ein, indem er auf die Vorschriften der §§ 10 bis 18 hinweist. Die Ansicht der Revision würde auch dem oben erörterten Sinne des Gesetzes widersprechen. Die Revision beruft sich auf ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. November 1952 (GMBI S 312), dem auch der Senator des Innern für Berlin (Abl für Berlin 1953 Seite 289) beigetreten ist. Dieses Rundschreiben geht davon aus, die Regelung des § 19 Abs 1 setze voraus, daß der Anspruch auf Versorgungsbezüge ausschließlich auf den Vorschriften der §§ 10 bis 18 BWGÖD beruhe. Von dieser These ausgehend, soll ein solcher Anspruch auch dann nicht bestehen, wenn es sich um einen nach den §§ 14 oder 15 bestehenden Wiedergutmachungsanspruch handelt. Diese Geschädigten erhielten, so wird unter A 2 des Rundschreibens ausgeführt, keine Versorgungsbezüge auf Grund des B.GÖD. Sie hätten daher auch keinen Anspruch aus § 19 Abs 1 aaO. Der Hinweis in § 15 auf § 11 besage nichts in dieser Hinsicht. Denn er habe nur die Bedeutung, daß nicht nur am 1. April 1951 im Dienst gewesene Beamte, sondern auch der Beamte beim Vorliegen der Voraussetzungen wiedergutmachungsberechtigt sei, der an diesem Tage dienstunfähig sei oder bereits die Altersgrenze erreicht habe. Demgemäß erstrecke sich die Wiedergutmachung

a) bei im Amt gebliebenen Geschädigten auf die Übertragung eines höheren Amtes mit den sich daraus ergebenden Dienstbezügen oder, falls der Geschädigte bereits Ruhestandsbeamter war, auf Erhöhung der Ruhestandsbezüge,

- b) bei Geschädigten, deren Rechtsverhältnisse sich nach Art 131 GrundG richten, auf die Feststellung der Rechtsstellung und der sich daraus ergebenden Versorgung oder - bei Ruhestandsbeamten - auf die Erhöhung der Versorgungsbezüge n a c h d e m genannten G e s e t z (gemeint ist das Gesetz zu Art 131 vom 11. Mai 1951).

Der Ansicht, die Geschädigten, die ihr Amt infolge des Zusammenbruchs verloren haben und dem Gesetz zu Art 131 GrundG unterstehen, könnten Versorgungsansprüche aus dem BWGÖD nicht herleiten (so Anders zu § 77 Anm 5a auf Seite 324; Ambrosius-Löns-Rengier § 77 Anm 7 c S 427; Werder-Ottmann-Otto § 77 Anm 6) vermag sich der Senat schon aus den vom Kammergericht angegebenen Gründen nicht anzuschließen. Sie setzt sich einmal mit dem Wortlaut des BWGÖD in Widerspruch und wird durch seinen Sinn und Zweck nicht gefordert.

Auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt nicht, daß bei Geschädigten, denen auf Grund des Gesetzes zu Art 131 oder anderer Gesetze Versorgungsansprüche zustehen, die Versorgungsansprüche nur in diesen Gesetzen ihre Grundlage haben, und daß die Vorschriften des B.GÖD nur einen diese Ansprüche modifizierenden Charakter hätten, ohne ihre Rechtsgrundlage zu ändern. Es ist vielmehr an sich möglich, daß die sich aus dem BWGÖD ergebenden Versorgungsansprüche neben denen auf Grund anderer Gesetze bestehen und daß, soweit sie sich decken, eine Anspruchskonkurrenz besteht. Dies ist auch der Standpunkt des Bundesverwaltungsgerichts in einem in NJW 1955, 397 Nr 22 veröffentlichten Urteil, wo zu dieser Frage (auf Seite 398) ausgeführt wird:

"Das BWGÖD schließt allerdings die Anwendung des Gesetzes zu Art 131 GrundG auf Wiedergutmachungsberechtigte nicht schlechthin aus. Es ist daher rechtlich möglich, daß das Gesetz zu Art 131 GrundG auch in die Rechtsverhältnisse von Wiedergutmachungsberechtigten regelnd eingreift. Dies geschieht z.B., wenn ein durch Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Grundgehalt geschädigter Beamter noch am 8. Mai 1945 im Dienst gestanden und sein Amt infolge des Zusammenbruchs verloren hat oder wenn ein Ruhestandsbeamter mit gekürzten Versorgungsbezügen infolge des durch den Zusammenbruch bedingten ersatzlosen Fortfalls der zur Zahlung verpflichteten Kasse keine Versorgungsbezüge erhält. Denn in diesen Fällen werden durch das Wiedergutmachungsgesetz nur die durch die Herabgruppierung in der Besoldung und durch die Kürzung der Versorgungsbezüge entstandenen Schäden geregelt, so daß das Gesetz zu Art 131 GrundG regelnd eingreifen muß, soweit die Dienstverhältnisse oder die Versorgungsbezüge dieser Wiedergutmachungsberechtigten außerdem noch durch die Folgen des Zusammenbruchs betroffen worden sind."

Diesen Ausführungen ist beizutreten. Sie müssen auch gelten, wo ein sich aus den §§ 5 Abs 1 Nr 1 g, 11, 15 ergebender Anspruch auf Leistung von Versorgungsbezügen besteht. Ebenso greifen diese Erwägungen Platz, wenn es sich nicht um das Verhältnis des BWGÖD zum Gesetz zu Art 131 GrundG handelt, sondern das Recht auf Versorgungsbezüge auf anderen Gesetzen beruht. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, welches die Rechtsgrundlage dieser Zahlungen ist, insbesondere ob der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der dem Art 131 GrundG unterfällt. Unbestritten ist, daß der Kläger von der Beklagten die Versorgungsbezüge ungekürzt erhält, die ihm nach der Dienststellung als Steuersekretär, die

er früher innehatte, zustehen. Seine Rechte werden durch Ansprüche aus anderen Rechtsgründen im vorliegenden Falle nicht berührt. Einmal ist der Anspruch gegen denselben Dienstherrn gerichtet (§ 22 Abs 2 BWGöD), von dem der Kläger die Bezüge als Steuersekretär erhält. Außerdem geht der Entschädigungsanspruch nur auf einen Ausgleich, d.h. also zusätzliche Beträge zu den bereits gewährten, so daß hier auch § 29 Abs 2 BWGöD entgegen der Ansicht der Revision nicht zum Zuge kommt.

c) Schließlich hat sich die Revision für ihre Ansicht noch auf den Entwurf zu dem Dritten Änderungsgesetz zum BWGöD (Bundestagsdrucksache Nr 1192) berufen. Dieser Entwurf ändert zwar den Wortlaut des § 19 Abs 1 dahin, daß in der Aufzählung der in der bisherigen Fassung in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 10 bis 18 die der §§ 14 und 15 fortfallen sollen. Solange der Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, ist er, wie auch die Revision nicht verkennet, als solcher für die Gerichte unbeachtlich. Er kann aber auch nicht im Sinne eines Auslegungsmittels für das Gesetz in der noch geltenden Fassung verwendet werden. Die amtliche Begründung beruft sich darauf, daß es sich nicht um eine Gesetzesänderung, sondern um eine auch der Praxis der Behörden entsprechende Klarstellung des geltenden Rechts handle. Dafür gibt der Entwurf aber keine Begründung, sondern beschränkt sich in der Sache darauf, den Standpunkt des Rundschreibens vom 3. November 1952 zu wiederholen. Daß dieser aber mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist, ist bereits dargelegt.

Auch Billigkeitsgründe sprechen nicht für die von der Revision vertretene Ansicht. Denn wenn man den Inhalt des Anspruchs so versteht, wie es der

berufungsrichter getan hat, kann durch die Anwendung des § 19 Abs 1 auf die in den §§ 11 und 15 geregelten Fälle eine unbillige Bevorzugung der dem BwGÖD unterstehenden Personen, die auch Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art 131 oder anderen Gesetzen zu fordern haben, nicht entstehen.

3. Die Revision ist daher unbegründet. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO in Verbindung mit §§ 87, 98 des hier anzuwendenden Bundesergänzungsgesetzes.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg